



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 407/17

vom  
7. August 2018  
in der Strafsache  
gegen

wegen Bandenhandels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

hier: Anhörungsrüge des Verurteilten

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. August 2018 gemäß § 356a Satz 1 StPO beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Senatsbeschluss vom 12. Juli 2018 wird verworfen.

Der Verurteilte hat die Kosten seines Rechtsbehelfs zu tragen.

Gründe:

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 12. Juli 2018 die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Heilbronn vom 27. Juni 2016 gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Dagegen wendet sich der Verurteilte mit der am 30. Juli 2018 eingegangenen Anhörungsrüge (§ 356a StPO).
- 2 Der Rechtsbehelf ist unbegründet. Der Senat hat bei seiner Entscheidung weder Verfahrensstoff verwertet, zu dem der Verurteilte nicht gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergegangen.
- 3 Die Verwerfung der Revision auf die Antragschrift des Generalbundesanwalts und ohne vorherigen Hinweis auf die Rechtsauffassung des Senats nach § 349 Abs. 2 StPO entspricht der üblichen Beratungs- und Entscheidungspraxis der Strafsenate des Bundesgerichtshofs. Dem Anspruch des Verurteilten auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) ist dadurch Rechnung getragen worden, dass der Senatsbeschluss auf den begründeten Antrag der

Staatsanwaltschaft ergangen ist und der Verurteilte mit der Zustellung des Antrags Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. Um bei diesem Verfahrensstand nach § 349 Abs. 2 StPO entscheiden zu können, muss sich das Revisionsgericht nur im Ergebnis, nicht aber auch in allen Teilen der Begründung dem Antrag der Staatsanwaltschaft anschließen. In diesen Fällen ist es auch verfassungsrechtlich nicht geboten, die Entscheidung des Revisionsgerichts zu begründen (vgl. zu allem BVerfG, Beschlüsse vom 21. Januar 2002 - 2 BvR 1225/01, NStZ 2002, 487, 488 f.; vom 30. Juni 2014 - 2 BvR 792/11, NJW 2014, 2563, 2564).

- 4 Ausführungen zur hausinternen Zuständigkeit des Senats waren entgegen der Auffassung des Verurteilten schon deshalb entbehrlich, weil sie sich ohne Weiteres dem im Internet veröffentlichten Geschäftsverteilungsplan des Bundesgerichtshofs für das Geschäftsjahr 2017 (dort unter A. II. 3. Strafsenat Nr. 4) entnehmen lässt.

Becker

Gericke

Tiemann

Berg

Leplow